



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 17.05.2001

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Besetzung von Schiedsgerichtsbezirken für die Wahlzeit vom 22.11.2001 - 21.11.2006
3. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Marktverlegung der Wochenmärkte Moers-Eicker Wiesen und Moers-Vinn anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt
4. Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315277337** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 25.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301055781** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337064868**, **337075142** und **337087140** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Vennikel der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **309055586** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG
eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301574487** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG
eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Marienbaum der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **312021765** und **312048167** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG
eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Meerbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **315281679** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG
eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Hülsdonk der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **421021171** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 26.04.2001

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

In der Stadt Moers sind folgende Schiedsgerichtsbezirke für die Wahlzeit vom 22.11.2001 - 21.11.2006 zu besetzen:

Bezirk 2 (Rheinkamp-Mitte, Eick, Uffort)
Bezirk 4 (Moers-Mitte, Hülsdonk)
Bezirk 6 (Asberg, Vinn, Schwafheim)
Bezirk 7 (Kapellen)

Die Schiedspersonen, die vom Rat der Stadt Moers auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, müssen ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsgerichtsbezirk haben. Sie sollten zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum 30.06.2001 schriftlich unter Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
- Rechtsamt -
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 03.05.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wegen des Feiertages (Christi Himmelfahrt) werden die Wochenmärkte in Moers-Eicker Wiesen und Moers-Vinn auf Mittwoch, den 23.05.2001 vorverlegt.

Moers, den 27.04.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

23-15 U 4/4

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Grundstück aus dem Umlegungsverfahren Nr.4 der Stadt Moers, „Moers - Schwafheim“ zu entlassen:

Beschluss vom: 26.04.2001
 Gemarkung: Schwafheim
 Flur: 1
 Nr./Nrn. 1989
 Grundbuch von: Schwafheim
 Blatt: 2705

Die Änderung ist durch schriftliche Mitteilung vom 11.04.2001 dem Eigentümer gegenüber wirksam geworden.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 02.05.01

Der Vorsitzende
 Faßbender L.S.

23-15 U 4/87

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gem. § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Grundstück aus dem Umlegungsverfahren Nr.4 der Stadt Moers, „Moers - Schwafheim“ zu entlassen:

Beschluss vom: 26.04.01
 Gemarkung: Schwafheim
 Flur: 1
 Nr./Nrn. 1991
 Grundbuch von: Schwafheim
 Blatt: 0512

Die Änderung ist durch schriftliche Mitteilung vom 03.04.01 dem Eigentümer gegenüber wirksam geworden.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstr. 2, 47441 Moers einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. (Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.)

Moers, den 02.05.01

Der Vorsitzende
 Faßbender L.S.

23-15 U 10/5

B E K A N N T M A C H U N G

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 10 der Stadt Moers „Am Moersbach“ einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstück(en) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluss vom: 29.03.01

Gemarkung: Repelen

Flur: 35

Flurstück:	<u>alt</u> 1383, 1389, 1401, 1414	<u>alt</u> ./.	<u>alt</u> 1399 (1/2 Anteil)
	<u>neu</u> 1383, 1389	<u>neu</u> 1399 (1/2 Anteil)	<u>neu</u> 1401, 1414

Grundbuch von: Repelen Repelen Repelen

Blatt: 1456 „neu anzulegen“ 0035

Der Beschluss ist mit der Zustellung an die Beteiligten am 04.04.2001 bzw. 23.04.2001 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 26.04.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L. S.

23-15 U 10/6

B E K A N N T M A C H U N G

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 10 der Stadt Moers „Am Moersbach“ einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstück(en) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluss vom: 29.03.2001

Gemarkung: Repelen

Flur: 35

Flurstück:	<u>alt</u> 1384, 1390, 1399, 1400, 1415	<u>alt</u> ./.	<u>alt</u> 1399 (1/2 Anteil)
	<u>neu</u> 1384, 1390	<u>neu</u> 1399 (1/2 Anteil)	<u>neu</u> 1400, 1415, 1399

Grundbuch von: Repelen Repelen Repelen

Blatt: 0020 neu anzulegen 0035

Der Beschluss ist mit der Zustellung an den Beteiligten am 29.03.2001 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 30.03.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L. S.